

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/08 B

L 5 U 61/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 U 323/04 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** und die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.

- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Kläger hat keine zu klärende Rechtsfrage genannt, sodass der in der Beschwerdeschrift angesprochene Zulassungsgrund schon im Ansatz nicht dargelegt ist.

- 3 Die im Schriftsatz vom 7. März 2008 aufgelisteten Fragen,
 - ob für einen isolierten Wirbelkörperbruch ohne Bandscheibenbeteiligung eine MdE von unter 10 vH anzusetzen ist,
 - ob die Feststellung eines Sachverständigen zur Frage der Gesamt-MdE bei der Entscheidung des Gerichts über die Höhe der MdE hinter die Erfahrungen aus der unfallmedizinischen Literatur zurücktreten muss,
 - ob das Gericht berechtigt ist, eine Gesamt-MdE von 25 vH als angemessen zu bewerten, obwohl der Sachverständige eine Gesamt-MdE von 30 vH angenommen hat,
 - ob bei einem isolierten Wirbelkörperbruch ohne Bandscheibenschädigung auch unter Berücksichtigung einer Beeinträchtigung und Irritation der unter einer Narbe liegenden Muskulatur eine MdE von unter 10 vH anzusetzen ist sowie
 - ob eine Erhöhung der MdE auf 10 vH angemessen ist, wenn im Rahmen des Segmentprinzips der anzusetzende Wert von 7,2 vH erreicht wird und eine Beeinträchtigung und Irritation der unter einer Narbe liegenden Muskulatur nachgewiesen ist,
 sind keine Rechtsfragen, sondern ausnahmslos in abstrakt-generelle Formulierungen gekleidete Fragen zur Bewertung der MdE im konkreten Einzelfall. Welcher Grad der MdE für bestimmte Verletzungsfolgen anzusetzen ist, ist nicht normativ festgelegt. Die insoweit bestehenden Erfahrungssätze bilden lediglich Anhaltspunkte, von denen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls abgewichen werden kann. Die Angriffe der Beschwerde zielen deshalb letztlich auf die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts, die indessen einer Überprüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG aus; sie kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Beweiswürdigung zum Gegenstand einer Grundsatzrüge gemacht wird.

- 4 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger nicht bezeichnet. Soweit er rügt, das Berufungsgericht hätte eine ergänzende Äußerung des Sachverständigen Dr. Sch. zur Höhe der MdE für Unfallfolgen an der linken Hand herbeiführen müssen, übersieht er, dass nach § 160



Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur zur Zulassung der Revision führen kann, wenn das Gericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht genannt.

- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

